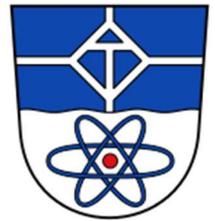


Merkblatt: für Bauwillige rund um das Thema Wasser



Herstellen von Versorgungsleitungen

Hier sind die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung und der gemeindlichen Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Bezüglich der Kanal- und Wasserleitungshausanschlüsse bei Doppel- und Reihenhausbebauung gilt generell, dass für Doppel- und Reihenhaushälften jeweils separate Kanal- und Wasserleitungshausanschlüsse herzustellen sind. Solche separaten Anschlüsse sind auch erforderlich, wenn nachträglich Grundstücksteilungen erfolgen und nachträglich eigenständige Bauvorhaben auf einem bereits mit einem Kanal- und Wasserleitungshausanschluss erschlossenen Grundstück realisiert werden.

- a) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses / der Grundstücksanschlüsse (Hausanschluss/Hausanschlüsse) darf auf Grund der Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung nur durch den gemeindlichen Bautruppp erfolgen.

Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses (bei Baubeginn) und für den späteren Einbau des Wasserzählers (vor dem Einzug) ist deshalb rechtzeitige Mitteilung an die gemeindliche Bauverwaltung (Rathaus, Am Oberborn 1, Zimmer Nr. 5) erforderlich.

- b) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses / der Grundstücksanschlüsse (das sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück) werden von der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer der Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt.

Wir bitten deshalb, wenn die Herstellung eines Grundstücksanschlusses erforderlich wird, um rechtzeitige entsprechende Mitteilung an die gemeindliche Bauverwaltung.

Zuschuss der Gemeinde

Regenwassernutzung hilft Trinkwasser sparen. Die Gemeindeverwaltung Karlstein bezuschusst den Bau von Zisternen bzw. Versickerungsanlagen für Regenwasser mit einer Mindestgröße von 3m³. Die Gemeinde Karlstein a.Main zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel für den Bau von Regenwasseranlagen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % der Kosten für die Einrichtung der Anlage, höchstens 512 €; bei Versickerungsanlagen 102 €. Für die Gewährung des Zuschusses sind einige Bedingungen zu erfüllen. Unter Bestimmte Voraussetzungen kann Regenwasser für die Toilettenspülung verwendet werden. Die Richtlinien für die Zuschüsse sowie der Antrag auf Gewährung des Zuschusses sind erhältlich im Zimmer 4 im Rathaus.

Auf Antrag ist es in Karlstein erlaubt, Grundwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung zu entnehmen. Bevor Sie auf ihrem Grundstück nach Grundwasser bohren, müssen Sie bei Der Gemeindeverwaltung (Zimmer 4) einen Antrag auf Gestattung der Grundwasserentnahme stellen. Die Erlaubnis wird für 5 Jahre erteilt, hierfür wird eine Gebühr von 40,-- € erhoben.